

# RS OGH 2002/4/17 7Ob50/02g, 7Ob180/18y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.04.2002

## Norm

VersVG §23

VersVG §25

VersVG §29

## Rechtssatz

Der (gleichzeitige) Einsatz von mehr als drei (versicherten) Reittieren im Reitbetrieb und zu Ausritten im freien Gelände weist eine größere Schadensgeneigtheit (§23 VersVG) auf als der bedingungsgemäße Einsatz ("Überlassung") bloß dreier Pferde. Zufolge des Wegfalles des "Alles- oder Nichts-Prinzips" durch die VersVG-Novelle1994 auch als Rechtsfolge einer Gefahrenerhöhung hat eine aliquote Kürzung stattzufinden (hier um 25 %, weil statt drei "versicherten" Pferden vier zum Einsatz kamen).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 50/02g

Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 50/02g

- 7 Ob 180/18y

Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 180/18y

Vgl; Beisatz: Hier: Ausweitung einer hobbymäßigen (Abfindungsbrennerei) zu einer gewerblichen Tätigkeit (Ginbrennerei). ABS 1994. (T1)

## Schlagworte

Prozent

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116383

## Im RIS seit

17.05.2002

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)